

Informationen Ihres Jobcenters zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Liegt bei Ihnen eine Pfändung des Kontos vor, auf das die Leistungen des Jobcenters überwiesen werden? Haben Sie dieses Konto noch nicht in ein Pfändungsschutzkonto (oder auch P-Konto genannt) umgewandelt?

Dann besteht für Sie Handlungsbedarf!

Was ist ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)?

Seit dem 1. Januar 2012 gibt es einen Schutz vor Kontopfändungen nur noch auf einem Pfändungsschutzkonto (P-Konto). Dies ermöglicht Ihnen weiterhin selbst über das Guthaben auf Ihrem Konto zu bestimmen!

Ist Ihr Konto nicht in ein P-Konto umgewandelt, besteht die Gefahr, dass Sie über Ihr Geld nicht verfügen können, da Ihre Gläubigerin oder Ihr Gläubiger das Guthaben erhält.

Schuldnerinnen und Schuldner, die ein P-Konto führen wollen, müssen selbst aktiv werden und einen entsprechenden Antrag bei ihrer Bank stellen. Die Umstellung ist kostenlos, die Kontoführung aber nicht unbedingt kostenfrei.

Für Guthaben auf dem P-Konto ist automatisch ein pauschaler Pfändungsbasischutz in Höhe von derzeit 1.410,00 EUR je Kalendermonat gegeben. Der Freibetrag wird jährlich zum 1. Juli angepasst. Neben dem pfändungsfreien Betrag sind eventuell weitere Freibeträge zu berücksichtigen.

Wer kann ein P-Konto führen?

Jede Person darf nur ein P-Konto führen. Ein P-Konto kann nur als Einzelkonto geführt werden. Das bedeutet, eine Umwandlung eines Gemeinschaftskontos in ein P-Konto ist nicht möglich.

Es besteht aber die Möglichkeit, ein Gemeinschaftskonto in Einzelkonten aufzuteilen und danach die Einzelkonten in P-Konten umzuwandeln. Sie können von Ihrer Bank verlangen, das betroffene Guthaben nach Kopfteilen auf Einzelkonten zu überführen. Nicht von der Pfändung betroffene Personen können so ein unbelastetes Einzelkonto führen.

Nachweise und Bescheinigungen

Voraussetzung für den Schutz der vom Jobcenter auf Ihr P-Konto überwiesenen Leistungen ist allerdings, dass Sie Ihrer Bank eine Bescheinigung des Jobcenters als Nachweis über den Leistungsbezug und die Höhe der Leistungen vorlegen.

Sollten Sie einmalige Sozialleistungen (zum Beispiel eine Wohnungserstausstattung oder eine Erstausstattung anlässlich der Geburt eines Kindes) oder Nachzahlungen durch das Jobcenter erhalten, werden diese Leistungen ebenfalls vom Jobcenter bescheinigt. **Sprechen Sie uns daher bitte an, wenn Sie eine solche Bescheinigung benötigen.**

Durch die gesetzlichen Vorschriften ist sichergestellt, dass Ihnen die Sozialleistungen, die am Monatsende auf Ihrem P-Konto eingehen, im nächsten Monat zur Verfügung stehen!

Die Gültigkeitsdauer Ihrer Bescheinigung entspricht grundsätzlich der Ihres Bewilligungs-/ Änderungsbescheides.

Wenn Sie für Ihre Kinder Kindergeld oder Kinderzuschlag beziehen, so müssen diese Leistungen auf Ihren Antrag hin von der für Sie zuständigen Familienkasse bescheinigt werden.

Informationen zum Thema P-Konto erhalten Sie auch bei Ihrer Bank.

IMPRESSUM

Herausgeber: Jobcenter Region Hannover
Vahrenwalder Straße 245, 30179 Hannover

Stand: Juli 2023